



An den Grossen Rat

14.0923.01

PD/P140923

Basel, 20. August 2014

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2014

**Ratschlag zu einer Änderung des Gemeindegesetzes vom  
17. Oktober 1984**

**Inhalt**

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Situation der Bürgergemeinde Bettingen.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Vergleich mit anderen Kantonen .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Stellungnahme der Gemeinden.....</b>	<b>4</b>
<b>6. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung.....</b>	<b>5</b>
<b>8. Antrag.....</b>	<b>5</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 dahingehend zu ändern, dass die für die Gemeinderäte der Einwohner- und Bürgergemeinden des Kantons Basel-Stadt gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl – einschliesslich der Präsidentin bzw. des Präsidenten – von aktuell fünf auf drei Personen reduziert wird.

Die gesetzliche Vorgabe einer Mindestanzahl an Gemeinderätinnen und Gemeinderäten soll sicherstellen, dass die kommunale Exekutive auch im Verhinderungsfall eines einzelnen Mitglieds oder in ausserordentlichen Situationen ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Diesen Anforderungen kann auch ein Gemeinderat mit drei Mitgliedern ohne weiteres gerecht werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es gerade für kleine Gemeinden offensichtlich schwieriger wird, genügend interessierte Personen zu finden, die sich für ein solches Mandat zur Verfügung stellen.

## 2. Ausgangslage

In § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (SG 170.100) wird festgeschrieben, dass der Gemeinderat einer Bürger- oder Einwohnergemeinde auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt aus mindestens fünf Personen besteht. Nämlich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Im Rahmen ihrer Organisationsautonomie ist es aber jeder Gemeinde freigestellt, in ihrer Gemeindeordnung einen grösseren Gemeinderat vorzusehen und so dem konkreten Umfang ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben Rechnung zu tragen.

Zurzeit sind die Gemeinderäte der Einwohner- und Bürgergemeinden des Kantons Basel-Stadt wie folgt bestückt:

Bürgerrat der Stadt Basel:	7 Mitglieder
Gemeinderat Riehen:	7 Mitglieder
Bürgerrat Riehen:	5 Mitglieder (seit der Amtsperiode 2010-2014, vorher ebenfalls 7 Mitglieder)
Gemeinderat Bettingen:	5 Mitglieder
Bürgerrat Bettingen:	5 Mitglieder

## 3. Situation der Bürgergemeinde Bettingen

Am 9. Mai 2000 hat der Grosse Rat das neue Sozialhilfegesetz (SG 890.100) beschlossen. In dessen § 22 wird festgeschrieben, dass die öffentliche Sozialhilfe Aufgabe der Einwohnergemeinden ist. Vorher war die öffentliche Fürsorge den Bürgergemeinden übertragen gewesen.

Seither hat die Bürgergemeinde Bettingen einen überschaubaren Aufgabenkatalog. Sie ist gemäss § 2 Abs. 1 ihrer Gemeindeordnung (BeB 111.100) zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (durchschnittlich eine Einbürgerung pro Jahr) sowie die zweckmässige Verwaltung und Verwendung ihrer Güter (Liegenschaften, Wälder, Fonds, soziale Einrichtungen und Stiftungen). Im Bürgerrat Bettingen sind diese Aufgaben auf drei Mitglieder verteilt, währenddem der Bürgerratspräsident für die präsidialen Aufgaben sowie die Stellvertretung im Ressort ‚Finanzen/Liegenschaften‘ und das fünfte Mitglied für die Stellvertretung in den Ressorts ‚Bürgerwesen‘ und ‚Waldwirtschaft‘ verantwortlich zeichnen. Hinzu kommt, dass sich in Bettingen die Suche nach geeigneten Personen für das Amt als Bürgerratsmitglied offenbar immer schwieriger gestaltet.

Die Bürgerversammlung der Bürgergemeinde Riehen hatte die Mitgliederzahl des Bürgerrats bereits auf die laufende Amtsperiode 2010-2014 hin von sieben auf fünf reduziert. Um ihren Bürger-

rat ebenfalls um zwei Mitglieder verringern zu können, ist die Bürgergemeinde Bettingen nun mit der Bitte an den Regierungsrat gelangt, dem Grossen Rat im Hinblick auf die Wahlen für die kommende Amtsperiode 2015-2019 eine Änderung von § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vorzuschlagen, mit welcher die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl – einschliesslich der Präsidentin bzw. des Präsidenten – auf drei Personen reduziert wird.

#### **4. Vergleich mit anderen Kantonen**

Ein kurzer Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass der basel-städtische Gesetzgeber vergleichsweise hohe Vorgaben betreffend Bestellung der Bürgerräte macht. In den Kantonen Basel-Landschaft, Bern und Solothurn beispielsweise müssen die kommunalen Exekutivbehörden, also auch diejenigen der Bürgergemeinden, aus mindestens drei Personen bestehen (§ 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes BL, Art. 26 Abs. 2 des Gemeindegesetzes BE und § 67 Abs. 2 des Gemeindegesetzes SO), wobei sie in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn – neben der Verwaltung ihrer Güter, der Bewirtschaftung ihrer Wälder und der Erteilung des Gemeindebürgerrechts – noch für die Förderung des Kulturlebens verantwortlich zeichnen. Anzumerken ist zudem, dass in diesen drei Kantonen die Möglichkeit besteht, dass der Gemeinderat der Einwohnergemeinde die Verwaltung der Bürger- bzw. Bürgergemeinde übernimmt (§ 144 Abs. 3 des Gemeindegesetzes BL, Art. 115 des Gemeindegesetzes BE und § 186 Abs. 1 Gemeindegesetz SO). Eine Möglichkeit, die das basel-städtische Gemeindegesetz nicht vorsieht.

In den Kantonen Aargau und Zürich muss die für die Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten zuständige Behörde zwar mindestens fünf Mitglieder aufweisen (§ 34 des Gemeindegesetzes AG und § 73 des Gemeindegesetzes ZH). In beiden Kantonen ist der Einwohnergemeinderat aber gleichzeitig die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde bzw. für die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten verantwortlich. Währenddem im Kanton Aargau irrelevant ist, ob die Mitglieder des Einwohnergemeinderats gleichzeitig Bürgerinnen oder Bürger sind, ist im Kanton Zürich immerhin vorgeschrieben, dass die Bürgerschaft verpflichtet ist, die bürgerliche Abteilung des Einwohnergemeinderats – welche sich aus den in der Gemeinde verbürgerten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zusammensetzt –, in jedem Fall auf fünf Mitglieder zu ergänzen (§ 10 Abs. 1 des aargauischen Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden und § 78 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz ZH).

#### **5. Stellungnahme der Gemeinden**

Der Vorsteher des Präsidialdepartements hat die Einwohner- und Bürgergemeinden mit Schreiben vom 28. April 2014 eingeladen, zur Reduktion der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Stellung zu nehmen.

In ihren Antwortschreiben unterstützen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sowie die Bürgergemeinden Bettingen, Riehen und der Stadt Basel die vorgeschlagene Änderung von § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vorbehaltlos.

#### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung des Gemeindegesetzes in der nachstehend beantragten Weise wird, sofern eine Gemeinde die Grösse ihres Gemeinderates reduziert, eine Reduktion der Aufwendungen für Sitzungsgelder zur Folge haben.

## 7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Gesetzesentwurf gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass kein Bedarf für eine Regulierungsfolgeabschätzung besteht.

## 8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

## Grossratsbeschluss

### Gemeindegesez

(Änderung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gemeindegesez vom 17. Oktober 1984 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde. Er besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

## Gemeindeggesetz vom 17. Oktober 1984

Änderung vom ...

Bisher	Neu
<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 15. Der Gemeinderat, Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde. Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Präsident und Mitglieder werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Majorzverfahren gewählt. Vorbehalten bleibt § 22.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat besorgt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind.</p> <p><sup>4</sup> Dem Gemeinderat kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li><li>b) Einberufung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes;</li><li>c) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes;</li><li>d) Erstellen der Aufgaben- und Finanzplanung, des Budgets, der Rechnung und des Verwaltungsberichts;</li><li>e) Leitung der Gemeindeverwaltung und Einstellung des erforderlichen Personals, soweit nicht in einer Ordnung oder einem Reglement eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist;</li><li>f) Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente;</li><li>g) Information der Bevölkerung;</li><li>h) Antrag auf ausserordentliche Einberufung des Grossen Rates gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung;</li><li>i) Beurteilung von Verstössen gegen die Reglemente der Gemeinde und Verhängung der dort angedrohten Sanktionen und Urteilsgebühren. Vorbehalten bleibt § 20.</li></ul>	<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 15. Der Gemeinderat, Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde. Er besteht aus <b>der Präsidentin bzw.</b> dem Präsidenten und mindestens <b>zwei</b> Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>4</sup> <i>unverändert</i></p>

<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
---------------	------------